

Kündigungsfristen

Bei Ausspruch einer Kündigung ist von Seiten des Arbeitgebers und von Seiten des Arbeitnehmers häufig im Arbeitsvertrag eine Kündigungsfrist vereinbart. Ansonsten gilt das Gesetz. Die gesetzliche Kündigungsfrist beträgt, nach Ablauf der Probezeit, zunächst 4 Wochen zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats. Mit der Dauer der Betriebszugehörigkeit verlängern sich die Fristen entsprechend, z.B. ab 2 Jahren Beschäftigungsdauer beträgt die Kündigungsfrist 1 Monat zum Monatsende, ab 5 Jahren 2 Monate zum Monatsende.

Zu beachten ist, dass die verlängerte Kündigungsfrist nur für den Arbeitgeber gilt, wenn nicht im Arbeitsvertrag längere Kündigungsfristen für beide Seiten vereinbart wurden. Nach dem Gesetz kann der Arbeitnehmer dann auch nach längerer Beschäftigungszeit mit einer Frist von 4 Wochen zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats kündigen.

Sie haben Fragen oder wollen einen Termin vereinbaren? Rufen Sie uns an unter: 02841 - 88 04 999.